
Name, Vorname des Antragstellers / Bauherrn

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

An die
Stadtwerke Sundern
Am Wasserwerk 2
59846 Sundern

Antrag auf Einleitung von geklärtem Bohrwasser

Hiermit wird die Genehmigung beantragt, vorbehandeltes Bohrwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Details zur Beschaffenheit des Bohrwassers und der Vorbehandlung können der vom Antragsteller beigefügten Beschreibung entnommen werden.

Die Einleitung erfolgt in den vorhandenen

Schmutzwasserkanal

Mischwasserkanal

Die Bohrung ist geplant für

Datum / Zeitraum

Die Einleitung in das v.g. Entwässerungssystem erfolgt über die Einleitstelle, die sich in direkter Nähe zu der folgenden Bauadresse

Straße und Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

befindet. Die auf der Rückseite genannten Anforderungen finden Berücksichtigung.

Datum, Unterschrift Bauherrschaft

Der Einleitung von anfallendem Bohr- und Schichtwasser im Zuge der Bohrung wird zugestimmt.

Datum, Unterschrift Mitarbeiter Stadtwerke Sundern

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern können oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern können oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie z.B. Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser und Molke;
 11. Grund-, Drainage-, Quell- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen
4. Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
5. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
6. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
7. Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
8. Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Information zum Datenschutz bei den Stadtwerken Sundern

Im Zusammenhang mit nachstehender Verarbeitungstätigkeit werden/wurden Ihre personenbezogenen Daten von Ihnen oder von Dritten erhoben. Gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gibt die Stadt Sundern Ihnen folgende Informationen:

Verantwortlicher:	Bürgermeister der Stadt Sundern Rathausplatz 1, 59846 Sundern Tel.: 02933 / 81-0, E-Mail: rathaus@stadt-sundern.de	
Datenschutzbeauftragter:	Joachim Walter Kreishaus Arnsberg Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg Tel.: 02931 / 94-4804 <u>E-Mail:</u> joachim.walter@hochsauerlandkreis.de	Vertretung bei Abwesenheit: Barbara Emde Rathausplatz 1, 59846 Sundern Tel.: 02933 / 81-255 <u>E-Mail:</u> b.emde@stadt-sundern.de
Zwecke der Datenerhebung und Datenverarbeitung:	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung	
Rechtsgrundlagen:	Gemeindeordnung NRW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Trinkwasserverordnung, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, Kommunalabgabengesetz NRW, Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Landesabfallgesetz NRW, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung, Satzungen der Stadt Sundern	
Bereitstellung der Daten ist gesetzlich vorgeschrieben; Folgen der Nichtbereitstellung:	Versagen der Genehmigung, Geldbuße	
Dauer der Datenspeicherung bzw. Aufbewahrungsfristen:	Grundsätzlich werden personenbezogene Daten für die Dauer der Aufgabenerfüllung gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben oder zur Sicherung der Verwaltungsarbeit.	
Weitergabe an Dritte:	Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur mit einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis oder einer Einverständniserklärung.	
Betroffenenrechte:	<p>Nach Maßgabe von Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DS-GVO ein Recht auf Berichtigung zu.</p> <p>Gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchstaben e DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Personenbezogene Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es bestehen zwingende, schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten betroffener Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Ebenso besteht gem. Art. 20 DS-GVO das Recht auf Datenübertragbarkeit in bestimmten Fällen (z.B. bei Vertragsverhältnissen). Bei Datenschutzverstößen haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.</p>	
Aufsichtsbehörde:	Der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211 / 38424-0, Fax: 0211 / 38424-10 <u>E-Mail:</u> poststelle@ldi.nrw.de	